

99058023001000, 99058023001000

Ausnahmebewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle beantragen

Heruntergeladen am 16.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/10281992/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99058023001000, 99058023001000
Leistungsbezeichnung I	Ausnahmebewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle beantragen
Leistungsbezeichnung II	Ausnahmebewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Eintragung Handwerksrolle, Befristete Ausnahmebewilligung, Meisterprüfung, Ausnahmebewilligung, Ausnahmegrund, Handwerk, zulassungspflichtiges Handwerk, Handwerksregister, Befähigungsnachweis, Handwerksrolle, Handwerkerverzeichnis, Handwerkerregister, Handwerkskammer

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Handwerk (058)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Eintragung in Register (2020100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	15.02.2024
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_8.html
Teaser	Sie möchten sich als Inhaber oder Inhaberin oder Betriebsleiter oder Betriebsleiterin in die Handwerksrolle eintragen lassen, doch die Meisterprüfung ist eine unzumutbare Belastung? Dann können Sie vielleicht eine Ausnahmegewilligung beantragen.
Volltext	<p>Die Eintragung in die Handwerksrolle ist notwendig, wenn Sie in Deutschland ein zulassungspflichtiges Handwerk selbständig betreiben oder sich als Betriebsleiter betätigen wollen.</p> <p>Das gilt auch, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie einen wesentlichen Teil eines zulassungspflichtigen Handwerks selbstständig ausüben wollen. • Sie mehrere zulassungspflichtige Handwerke selbstständig ausüben wollen. In diesem Fall benötigen Sie für jedes zulassungspflichtige Handwerk die Eintragung in die Handwerksrolle.

Modul

Sachverhalt

Für die Eintragung in die Handwerksrolle müssen Sie in der Regel eine Meisterprüfung ablegen. Wenn die Ablegung der Meisterprüfung für Sie eine unzumutbare Belastung darstellt und Sie über meistergleiche Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen, können Sie eine Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle beantragen.

Ausnahmegründe können unter anderem sein:

- fortgeschrittenes Alter,
- familiäre Situationen,
- schwere Krankheit oder Behinderung,
- Vorliegen anderer Prüfungen,
- lange Wartezeiten bei Meisterprüfungen.

Jeder Ausnahmegrund wird im Einzelfall geprüft. Zusätzlich müssen Sie Kenntnisse und Fertigkeiten nachweisen, die zur Ausübung des Handwerks notwendig sind.

Die Ausnahmegewilligung kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden. So ist beispielsweise Erteilung mit einer zeitlich befristeten Ausnahmegewilligung denkbar, wenn die Ablegung der Meisterprüfung nur vorübergehend unzumutbar ist.

Erforderliche Unterlagen

- Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung für den Eintrag in die Handwerksrolle
 - Nachweise für den Ausnahmegrund
 - Nachweise über Kenntnisse und Fertigkeiten, die für das Handwerk relevant sind

Voraussetzungen

- Die Meisterprüfung muss eine unzumutbare Belastung für Sie darstellen.
 - Sie müssen über Kenntnisse und Fertigkeiten zur Ausübung des Handwerks verfügen.

Kosten

Die konkrete Gebühr ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis der Handwerkskammer, das über die Internetseite der Kammer abrufbar ist.

Verfahrensablauf

Ihren Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung sowie auf Eintragung in die Handwerksrolle müssen Sie

Modul

Sachverhalt

elektronisch per Onlineverfahren oder schriftlich bei Ihrer örtlich zuständigen Handwerkskammer stellen. Die Online-Antragstellung wird auch über Verwaltungsportale angeboten. Im Einzelnen ergeben sich folgende Verfahrensschritte:

1. Antragstellung

- Gehen Sie auf die Internetseite Ihrer örtlich zuständigen Handwerkskammer und laden Sie die Antragsformulare zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung sowie zur Eintragung in die Handwerksrolle herunter. Gerne können Sie sich auch direkt an Ihre Handwerkskammer wenden und die erforderlichen Unterlagen zusenden lassen.
- Füllen Sie die Formulare vollständig aus und senden Sie sie zusammen mit den erforderlichen Unterlagen an Ihre zuständige Handwerkskammer.

Alternativ ist eine Online-Antragstellung über Verwaltungsportale möglich.

1. Durchführung des Verfahrens auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung

- Im Verfahren auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung wird geprüft, ob folgende Kriterien erfüllt sind:
 - Vorliegen eines Ausnahmegrundes (Grund, weshalb das Ablegen einer Meisterprüfung als unbillige Härte erscheint, so etwa familiäre Gründe, fortgeschrittenes Alter oder eine besondere Gelegenheit zur Betriebsübernahme)
 - Nachweis der notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten (der Umfang des Nachweises hängt von der Vorqualifikation und davon ab, ob die Ausnahmegewilligung für das gesamte Handwerk beantragt wird oder nur für einen Teilbereich).

1. Entscheidung über Antrag

Modul

Sachverhalt

Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, wird Ihnen eine Ausnahmegewilligung erteilt. Auf dieser Grundlage kann sodann die Eintragung in die Handwerksrolle erfolgen. Die Ausnahmegewilligung kann unbefristet oder befristet erteilt werden. Eine Befristung erfolgt insbesondere dann, wenn mit der Erteilung die Auflage verbunden wird, innerhalb eines bestimmten Zeitraums die Meisterprüfung abzulegen.

1. Handwerksrolleneintragung

Auf Grundlage einer erteilten Ausnahmegewilligung kann die Handwerksrolleneintragung vorgenommen werden. Gemeinsam mit dem Bescheid über die Eintragung erhält der Betrieb die sog. Handwerkskarte (§ 10 Abs. 2 HwO).

Bearbeitungsdauer Keine Angabe

Frist Keine

weiterführende Informationen

Hinweise

Rechtsbehelf

Kurztext

- Handwerksrolleneintragung mit Ausnahmegewilligung
 - Ohne bestandene Meisterprüfung in dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk kann eine Eintragung in die Handwerksrolle auf Grundlage einer Ausnahmegewilligung erfolgen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
 - Das Ablegen der Meisterprüfung stellt eine unzumutbare Belastung dar (Ausnahmegrund), was etwa gegeben sein kann bei
 - fortgeschrittenem Alter,
 - besonderer familiärer Situation,
 - schwerer Krankheit oder Behinderung,

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • langen Wartezeiten bei Meisterprüfungen. • Meistergleiche Befähigung für das auszuübende Handwerk ist nachzuweisen. • Die Ausnahmegewilligung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, so etwa einer zeitlichen Befristung, innerhalb derer die Meisterprüfung abzulegen ist. • Der Antrag zur Ausnahmegewilligung sowie weitere Informationen können bei der örtlich zuständigen Handwerkskammer erfragt werden, in deren Bezirk die gewerbliche Niederlassung liegt
Ansprechpunkt	<p>Zuständig ist die regional zuständige Handwerkskammer.</p> <p>Alternativ können Sie sich an den Einheitlichen Ansprechpartner in Rheinland-Pfalz wenden. Der Einheitliche Ansprechpartner ist eine öffentliche Stelle, über die Sie alle Verwaltungsverfahren und Formalitäten abwickeln können, die für die Aufnahme und Ausübung Ihrer Dienstleistungstätigkeit sowie für die Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation erforderlich sind. Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite des Einheitlichen Ansprechpartner. https://eap.rlp.de https://eap.rlp.de</p>
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	<p>Apply for exemption from registration in the register of craftsmen, Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle beantragen</p>